

Präsidial-Verfügungen.

den 26. April 1901.

mit Rücksicht auf die ausserordentliche Thätigkeit der Dokenten, sowie in Würdigung seiner gut bewiesenen Leistungen und in Anwendung von Art. 4. des Regulators für die Honorarstiftung verfügt:

- 1) Dem Studirenden Max Hammer wird für das Schuljahr 1900/1901 ein Stipendium von fr. 200 - aus der Honorarstiftung zuerkannt
- 2) Mitteilung an den Studirenden Hammer, den Direktor, den Abteilungs Vorstand von I b & an den Kammer.

§. 208

Widrig Dipl. Prüfgr.
Entschädigungen
für Entnahme.

In Ausführung der Schlussnahme des Schlichters vom 21. Februar 1899 bet. Entnahme aus den Diplomprüfungen von Seite nicht examinierten Dozenten und die dafür zu leistende Entschädigung von fr. 5. - pro Side.

wird verfügt:

Nachbenannte Dozenten sind als Abgeordnete bei den diesjährigen Uebergangsdiplomprüfungen der Abteilungen I a, b & c zu entschädigen wie folgt:

Prof. Dr. Schuler	6	Seit.	fr. 30. -
" " Schärer	6	"	" 30. -
" " Platter	6	"	" 30. -
" " Bourgeois	6	"	" 30. -
" " Heller	5	"	" 25. -
" " Grenet	4	"	" 20. -
" " Hiltmann	4	"	" 20. -
" " Heim	3 1/2	"	" 17 50
" " Rudis	3	"	" 15. -
" " Charon	3	"	" 15. -
" " Moss	3	"	" 15. -
" " Winterstein	3	"	" 15. -
" " Gubermann	2 1/2	"	" 12 50
" " Zwickly	2 1/2	"	" 12 50
Uebersog	57 1/2	"	fr. 287. 50